

Corona-Hilfsprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen

Förderübersicht

Nachfolgend finden Sie Hinweise zu den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen, gegliedert nach folgenden Kategorien:

- Zuschüsse
- Darlehen und Bürgschaften
- Weitere Programme – derzeit noch in Planung

Hinweise:

Diese Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht zentralen Ansätze im Zuschuss- bzw. Darlehensbereich im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die derzeit seitens des Bundes und Landes Niedersachsen bestehen.

Darüber hinaus bieten Bund und Land grundsätzlich weitere Unterstützungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch z. T. um relativ spezielle Programme oder auch nicht unmittelbar um Zuschüsse und Darlehen, sondern bspw. steuerliche Hilfsmaßnahmen, Ausweitung des Kurzarbeitergelds, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung wie ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung etc.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Förderübersicht stellen wir im Euro-Office Intranet im Infobereich mit dem Titel „Corona-Hilfen“ bereit. Dort finden Sie zentrale Dokumente zu den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der weiterhin äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es können jederzeit – auch kurzfristig – Änderungen durch den Fördermittelgeber erfolgen. Wenn Sie eines der genannten Programme nutzen wollen, sollte die entsprechende Aktualität über die jeweils genannte Quelle immer geprüft werden.

Erstellt durch:

MCON Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstraße 1
26123 Oldenburg
Tel.: 0441 / 80 99 40
E-Mail: mcon@eurooffice.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Zuschuss								
Überbrückungshilfe III Plus (für die Monate Juli bis Dezember 2021)	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio. Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bundesländer-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche) <u>Grundvoraussetzung:</u> Es muss in einem Monat des Förderzeitraums ein coronabedingter Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inkl. gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen) 	<p>Spätestens 31. März 2022 für die Fördermonate Juli bis Dezember 2021</p> <p>Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer</p>	Zuschuss	Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten (Übersicht / Liste s. FAQs Nr. 2.4 auf Programmwebsite)	<ul style="list-style-type: none"> Max. 10 Mio. Euro pro Fördermonat Förderhöhe abhängig vom Umsatzeinbruch: <ul style="list-style-type: none"> bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 % bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 % bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 % im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 (Details zur Förderhöhe s. FAQs Nr. 2.1 auf Programmwebsite) Außerdem Beantragung einer „Restart-Prämie“ bzw. Personalkostenhilfe nur in den Fördermonaten Juli bis September 2021 möglich (vgl. FAQs Nr. 2.9 auf Programmwebsite) 	Obergrenze für Förderungen aus der ÜH III und ÜH III plus max. 52 Mio. Euro, d. h. bestehend aus 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen (Kleinbeihilfe, De-minimis und Fixkostenhilfe) plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadenausgleich	<p>Programmwebsite:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Doku-mente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Eigenkapitalzuschuss (im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus)	Unternehmen, die in mind. drei Monaten seit November 2020 bis Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben	Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind	Beantragung erfolgt im Rahmen der ÜH III Plus (Frist: 31. März 2022)	Zuschuss	Eigenkapitalzuschuss zusätzlich zur regulären Förderung der ÜH III Plus i. H. v. bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt	Zuschuss steigt an, je länger Unternehmen einen entsprechenden Umsatzeinbruch erlitten haben und ist wie folgt gestaffelt: <ul style="list-style-type: none"> Ab dem 3. Monat: 25 % Ab dem 4. Monat: 35 % Ab dem 5. Monat: 40 % 	Förderung erfolgt im Rahmen der ÜH III Plus (s.o.)	Programmwebsite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/2021_0401-ueberbrueckungshilfe-3.html
Liquiditätssicherung für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe (Aufstockung der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III plus des Bundes)	Gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung über die Überbrückungshilfe III (Fördermonate: Januar bis Juni 2021) bzw. Überbrückungshilfe III plus (Fördermonate: Juli bis Dezember 2021) bewilligt wurde Nicht antragsberechtigt sind: Kinos sowie öffentliche und gemeinnützige Kulturveranstalter	Schausteller und Veranstalter	laufend (Richtlinie gültig bis 30.06.2022)	Zuschuss	Umsatzverlustausgleich (Billigkeitsleistung)	Umsatzverlustausgleich abhängig von der Branche und dem entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 und/oder Juli bis Dezember 2021 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019: <ul style="list-style-type: none"> <u>Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe</u>: 20 % bei einem Umsatzverlust bis max. 100.000 Euro bzw. 15 % bei einem darüberhinausgehenden Umsatzverlust <u>Alternativ für das Schaustellergewerbe</u>: 12,5 % des Umsatzverlustes sowie ein Ausgleich der im Förderzeitraum fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- und Leasingverträgen i. H. v. 25 % als betriebliche Fixkosten Förderhöchstgrenze: einmalig 50.000 Euro	Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung bzw. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder alternativ oder kumulativ über die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erfolgen.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Aufstockung-der-%C3%9Cberbrueckungshilfe-III-und-%C3%9Cberbrueckungshilfe-III-Plus/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Überbrückungshilfe IV (für die Monate Januar bis März 2022)	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio. Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche) Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet zunächst vom 01. bis 31. Januar 2022 eine Förderung beantragen <u>Grundvoraussetzung:</u> Coronabedingte Umsatzeinbrüche von mind. 30 % in jedem Zeitraum Januar bis März 2022, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird (im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2021 zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inkl. gemeinnützigen Unternehmen, Organisationen und Vereinen) 	<p>30. April 2022 (Fördermonate Januar bis März 2022)</p> <p><u>Ausnahme:</u> 28. Februar 2022 bei freiwilliger Schließung wegen Unwirtschaftlichkeit</p> <p>Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer</p>	Zuschuss	<p>Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum Januar bis März 2022 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten</p> <p>Zusätzlich Eigenkapitalzuschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 30 % der Fixkostenerstattung, sofern durchschnittlich im Dezember 2021 und Januar 2022 ein Umsatzeinbruch von mind. 50 % vorliegt max. 50 % für Schausteller, Markt-leuten und privaten Veranstaltern von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten, sofern ein Umsatzrückgang von mind. 50 % vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> Förderhöhe: max. 10 Mio. Euro pro Fördermonat Fördersatz abhängig vom Umsatzeinbruch: <ul style="list-style-type: none"> bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 % bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 % bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 % <p>im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019</p>	Obergrenze für Förderungen aus der ÜH III, ÜH III plus und ÜH IV max. 54,5 Mio. Euro	<p>Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Doku-mente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Neustarthilfe plus (für die Monate Juli bis Dezember 2021)	Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe daher nicht in Frage kommt	Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden	Spätestens 31. März 2022 für die Fördermonate Juli bis Dezember 2021 Hinweis: Antragstellung über Direktantrag oder durch prüfenden Dritten	Zuschuss	Einmalige Betriebskostenpauschale (statt einer Einzelerstattung von Fixkosten)	Zuschuss i. H. v. jeweils einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes, max. aber 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften pro Quartal sowie bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften pro Quartal	<u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen	Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ bzw. FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html
Neustarthilfe 2022 (für die Monate Januar bis März 2022)	Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber aufgrund nur geringer betrieblicher Fixkosten kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren	Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden	Spätestens 30. April 2022 für die Fördermonate Januar bis März 2022 Hinweis: Antragstellung über Direktantrag oder durch prüfenden Dritten	Zuschuss	Einmalige Betriebskostenpauschale (statt einer Einzelerstattung von Fixkosten)	Zuschuss i. H. v. jeweils einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes, jedoch: <ul style="list-style-type: none"> max. 1.500 Euro monatlich insgesamt für den Förderzeitraum also max. 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften bzw. max. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 	Die Neustarthilfe kann nicht zusätzlich zur Überbrückungshilfe IV beantragt werden, da deren Förderzeiträume identisch sind. Abzuwägen bleibt daher, ob für Soloselbständige eine Förderung über die Überbrückungshilfe oder die Neustarthilfe vorteilhafter ist. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen	Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Härtefallhilfen Niedersachsen (Bund-Länder-Programm)	<p>Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig sind (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen)</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Unternehmen sind durch die Corona-Pandemie besonders hart getroffen und waren für den Förderzeitraum November 2020 bis März 2022 nicht antragsberechtigt für die bisherigen Corona-Hilfen – d. h. Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III plus, Überbrückungshilfe IV, Novemberhilfe, Dezemberhilfe</p>	<p>Unternehmen, deren wirtschaftliche Existenz infolge der Corona-Pandemie bedroht ist und die unter den bestehenden Corona-Hilfsprogrammen bisher nicht berücksichtigt wurden</p>	<p>30. April 2022</p> <p>Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer</p>	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Hilfen werden auf Basis der nachgewiesenen Fixkosten gewährt (vgl. Richtlinie Nr. 5.4) Förderzeitraum: 01.11.2020 bis 31.03.2022 	<p>Abhängig von der Belastung i. d. R. mind. 5.000 Euro bis max. 100.000 Euro (höhere Hilfen bei Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses möglich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III plus, Überbrückungshilfe IV, Novemberhilfe, Dezemberhilfe dürfen für das Unternehmen nicht greifen Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Förderprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und / oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie ggf. De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Fixkostenhilfe und Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe</p>	<p>Programmwebsite www.haertefallhilfen.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Erste Förderrichtlinie)</p>	<p>I. d. R. Ausbildungsbetriebe mit bis zu 499 Beschäftigte, jedoch folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsprämien: Bei Ausbildungsbeginn bis 31. Mai 2021 KMU bis 249 Mitarbeiter, danach bis zu 499 Beschäftigte ▪ Übernahmeprämie: Unabhängig von Betriebsgröße ▪ Sonderzuschuss: Kleinstunternehmen bis vier Beschäftigte <p>Voraussetzung für Ausbildungsprämien: Betriebe sind in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen, d. h., wenn vor Ausbildungsbeginn (<u>spätestens 31.05.2021</u>):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ seit Januar 2020 für einen Zeitraum Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> ▪ Umsatz ist seit April 2020 um durchschnittlich mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten <u>oder</u> 30 % in fünf zusammenhängenden Monaten gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen <p>Für Berufsausbildung <u>ab dem 01.06.2021</u> gilt abweichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ seit Januar 2020 für einen Zeitraum Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> ▪ Umsatzeinbruch von mind. 30 % in mind. einem Monat seit April 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat 	<p>Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe bzw. große Unternehmen, die folgende Ausbildungsberufe durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe ▪ Ausbildungsberufe nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege und/oder Altenpflegegesetz ▪ Praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen 	<p>Laufend, jedoch sind die Laufzeiten der Maßnahmen z. T. befristet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsprämien für Ausbildungsbeginn bis 15.02.2022 ▪ Ausbildungsvergütung und Übernahme von Auszubildenden bis einschl. Dezember 2021 ▪ Sonderzuschuss endete am 31.07.2021 	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsprämie Voraussetzung: Erhaltung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren ▪ Ausbildungsprämie plus Voraussetzung: Erhöhung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren ▪ Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit Voraussetzung: Arbeitsausfall von mind. 50 % im gesamten Betrieb ▪ Übernahmeprämie zur Aufnahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben, bei pandemiebedingter Kündigung bzw. bei Abschluss eines Auflösungsvertrags Voraussetzung: Übernahme bis zum 31.12.2021 ▪ Lockdown-II-Sonderzuschuss Voraussetzung: Kleinstunternehmen (bis zu vier Mitarbeiter), die im zweiten Lockdown ihre normale Geschäftstätigkeit weitestgehend einstellen mussten und die Ausbildung dennoch mind. 30 Tage fortgesetzt haben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus Je nach Ausbildungsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen 16.02. (rückwirkend) bis 31.05.2021: Einmalig 2.000 Euro (Ausbildungsprämie) bzw. 3.000 Euro (Ausbildungsprämie plus) - Ab 01.06.2021 bis 15.02.2022: einmalig 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) bzw. 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus) ▪ Ausbildungsvergütung <ul style="list-style-type: none"> - Für Auszubildende (erstmalig für August 2020): max. 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat mit Arbeitsausfall - Für Ausbilder (erstmalig ab März 2021): i. H. v. 50 % der Brutto-Vergütung (max. 4.000 Euro pro Monat zzgl. 20 % Sozialversicherungspauschale) ▪ Übernahmeprämie Einmalig 6.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden 	<p>Nicht gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält.</p> <p>Beihilferechtlicher Hinweis: Bei einer Antragstellung bis zum 15. Mai 2022 und Bewilligung bis zum 01. Juli 2022 gilt die Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Ist der Antrag jedoch ab dem 15. November 2021 und vor dem 01. Januar 2022 gestellt worden, kann die Förderung auf Wunsch auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen.</p>	<p>Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern</p> <p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html#doce1bfb4b9-205f-44a8-a24d-0f415f01a033bodyText1</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Zweite Förderrichtlinie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Auftrags- oder Verbundausbildung wurde vereinbart, weil Stammausbildungsbetrieb im Ausbildungsjahr 2020/21 bzw. 2021/22 Ausbildung <u>pandemiebedingt temporär</u> nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen kann Vollständige oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingte Einstellung / maßgebliche Behinderung des Geschäftsbetriebs wird angenommen, wenn <ul style="list-style-type: none"> an den Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 oder 2021 vor der Vereinbarung der Auftrags- oder Verbundausbildung Kurzarbeitergeld geleistet worden ist oder Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in einem Monat im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2021 um mind. 30 % gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist (bei nach April 2019 gegründeten Stammausbildungsbetrieben sind Durchschnitte der Umsätze von November und Dezember 2019 heranzuziehen) 	<ul style="list-style-type: none"> Stammausbildungsbetriebe bis max. 499 Beschäftigte Interimsausbildungsbetriebe unabhängig von der Größe Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister <p>Das bestehende Ausbildungsverhältnis muss wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksverordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (betrieblich) Nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege oder dem Altenpflegegesetz In Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen 	Laufend bis 31. März 2022	Zuschuss	<p>Verbund- oder Auftragsausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung: Auszubildende können ihre aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht beginnen oder fortsetzen Mindestlaufzeit: vier Wochen <p>Zudem: Zuschüsse für externe Abschlussprüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende</p>	<ul style="list-style-type: none"> <u>Verbund- oder Auftragsausbildung</u>: Prämie abhängig von der Laufzeit, jedoch max. 450 Euro pro Woche bzw. max. 8.100 Euro insgesamt <u>Zuschüsse für Abschlussprüfungsvorbereitungskurse</u>: je Auszubildender/n einmalig 50 % je Vorbereitungslehrgang, max. jedoch 500 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Das Bundesprogramm nach der zweiten Förderrichtlinie kann mit der Ausbildungsprämie (Ziffer 2.1 der Ersten Förderrichtlinie) oder der Ausbildungsprämie plus (Ziffer 2.2 der Ersten Förderrichtlinie) für ein und dasselbe Ausbildungsverhältnis kombiniert werden Bei einem Zuschuss zu den Kosten der Prüfungsvorbereitung an den Stammausbildungsbetrieb (Zweite Förderrichtlinie) darf parallel ein Zuschuss zur Auszubildendenvergütung (Ziffer 2.3 der Ersten Förderrichtlinie) bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden <p><u>Beihilferechtliche Hinweise:</u> Neben den „Freibeträgen“ nach den De-minimis-Regeln könnten grds. auch die höheren Freibeträge der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Frage kommen</p>	<p>Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See (KBS) www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html</p> <p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (Richtlinie Entlastung) - Richtlinie zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (Richtlinie Mobilität) 	<p>Voraussetzung ist der Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> <p>Abhängig der Richtlinie gelten noch zusätzliche Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Erhöhung der Zahl der Auszubildenden im Unternehmen im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember sowie das Auszubildendenverhältnis bei Antragstellung bereits besteht und nicht vor dem 01.06.2020 bzw. 01.06.2021 begonnen wurde ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> <ul style="list-style-type: none"> - mind. eine Stunde Fahrzeit mit dem ÖPNV oder mind. 45 km zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte, berufsqualifizierter Schule oder Berufsschule drei Monate vor Beginn der Ausbildung - oder alternativ ein Wohnortwechsel aufgrund der Entfernung vorgenommen wurde/wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Schüler, die Ausbildungsberufe <ul style="list-style-type: none"> - nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Altenpflegegesetz bzw. dem Pflegeberufegesetz oder in einem in §1 Abs. 1 NSch-GesG genannten anderen als ärztlichen Heilberuf - in einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule der Fachrichtungen Ergotherapie, Pharmazeutisch-technischer/e Assistenten/in, Pflegeassistenten oder Sozialpädagogische/r Assistenten/in - in einer Fachschule mit der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik durchführen <p>Ausgeschlossen sind vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen; davon nicht betroffen sind Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen.</p>	<p>Antragsstellung je Richtlinie unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> nach Ablauf der Probezeit laufend bis zum 31. Oktober 2022 ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> nach Ablauf der Probezeit bis zum 30. Juni 2022 	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Prämie für Verlängerung von Auszubildendenverträgen oder Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den Jahren 2020 bis 2022 und die Plätze mit Bewerbern besetzen, deren höchster Schulabschluss ein Hauptschul- oder ein Real schulabschluss ist (s. Zugangskriterium) - Leistungen für Kleinbetriebe mit nicht mehr als zehn Beschäftigten bei Abschluss eines Auszubildendenvertrages ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> Prämie für Auszubildende und Schüler, die im Jahr 2020 oder 2021 eine vom Wohnort weiter entfernte Ausbildung begonnen haben bzw. beginnen werden (s. Zugangskriterium) 	<p>Abhängig von der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro bei Auszubildendenverlängerung, 2.000 Euro je zusätzlichen Ausbildungsplatz bzw. einmalig 4.000 Euro für Kleinbetriebe ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro für Auszubildende und Schüler, die einen vom Wohnort weiter entfernten Ausbildungsplatz annehmen 	<p>k. A. bzw. abhängig vom Programmbereich / Richtlinie</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis zur Richtlinie Entlastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. ▪ Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020. 	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Entlastung-Ausbildungsbetriebe/index.jsp bzw.</p> <p>www.nbank.de/Privatpersonen/Ausbildung-Qualifikation/Mobilit%C3%A4tspr%C3%A4mie-Auszubildende/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier: ESF-Programm „Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“</p>	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung des Ausbildungsvertrags aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den bisher ausbildenden Betrieb und dieser sich bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat Ausbildungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Alt-PfIFG oder dem PfIFG 	Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes / Bundes)	<p>laufend</p> <p>(Richtlinie gültig bis 31.12.2023; Projektende ist das erfolgreiche Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder spätestens der 30.06.2023, bis dahin müssen die Auszubildenden mind. die Hälfte ihrer Ausbildungszeit absolviert haben)</p>	Zuschuss	<p>Ausbildungsvergütung an den Übernahmebetrieb in den Jahren 2020 bis 2022</p> <p>(Voraussetzung: Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses mit einer Vertragslaufzeit von mind. sechs Monaten)</p>	<p>Förderhöhe: monatliche Pauschale i. H. v. 600 Euro, wobei davon</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 50 % in der Region Weser-Ems bzw. max. 60 % in der Region Lüneburg ausgezahlt werden 	k. A.	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/F%C3%B6rderung-der-%C3%9Cbernahme-von-Insolvenz-auszubildenden/index.jsp</p>
<p>Nds. Richtlinie Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels</p> <p>(„Niedersachsen Digital aufgeladen“)</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ihren Sitz und mind. ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben vor dem 01.03.2020 gegründet wurden weniger als 250 Beschäftigte und Vorjahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro haben <p>Antragsstellung erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen</p>	Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	<p>laufend bis zum 31. August 2022</p> <p>(max. ein Antrag pro Einzelhandelsunternehmen unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten)</p>	Zuschuss	Fachliche Beratung des begünstigten Einzelhandelsunternehmens durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen in Digitalisierungsfragen (Standortbestimmung, Potentialanalyse, Handlungsempfehlungen)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 100% Fördersumme: max. 2.500 Euro (Honorar und Reisekosten des Beraters) 	<p>Keine Kumulierung zulässig</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.</p>	<p>Programmwebsite</p> <p>https://digital-aufgeladen.de/</p> <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Digitalisierungsberatung-im-Einzelhandel/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie (Programm zur Umsetzung von Ziffer 35c im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung)	Abhängig vom Fördermodul / der Richtlinie u. a. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie), staatliche und nicht staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen	Fahrzeughersteller und Zuliefererindustrie	Je nach Richtlinie / Modul: <u>Modul a:</u> <ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller und -Zuliefererindustrie (Einstufiges Verfahren): Laufend für Anträge auf Investitionszuschüsse (auf Grundlage der AGVO) Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie (Zweistufiges Verfahren): Frist jeweils zum Ende des Quartals <u>Modul b:</u> Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien (Zweistufiges Verfahren): Laufend möglich, jedoch Bewertung zum Ende des Quartals <u>Unter Modul c:</u> Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie (Zweistufiges Verfahren): Frist endet am 31. Dezember 2021	Zuschuss	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie sowie Unterstützung der Unternehmen im Transformationsprozess durch Investitionen in neue Konzepte und Verfahren, neue Produkte, Qualifizierung und Produktionsanlagen Umsetzung erfolgt über folgende Fördermodule: <ul style="list-style-type: none"> Modul a: Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz Modul b: Neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft Modul c: Gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen 	<ul style="list-style-type: none"> Die maximalen Beihilfeintensitäten werden bei der Bewilligung einzelfallspezifisch geprüft und nach der AGVO und „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegt Die Förderobergrenze ist abhängig von der Art des Vorhabens (vgl. Richtlinien) 	Abhängig von der Richtlinie <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt je nach Richtlinie auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. der AGVO	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Industrie/zukunfts-investitionen-fahrzeughersteller-zulieferindustrie.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
NEUSTART KULTUR Rettungspaket für den Kultur- und Medienbereich des Bundes (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM)	Je nach Programmbereich unterschiedlich	Einrichtungen aus dem Kulturbereich und Medienbereich sowie Einzelkünstler (je nach Programmbereich unterschiedlich)	Je nach Programmbereich unterschiedlich	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen ▪ Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen ▪ Förderung alternativer, auch digitaler Angebote ▪ Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte ▪ Hilfen für den privaten Hörfunk 	Je nach Programmbereich unterschiedlich	Hinweise bei den einzelnen Programmbereichen beachten	Bundesregierung / Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	<p>VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen</p> <p>Ziele / Anspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichung der Durchführung von Kulturveranstaltungen, obwohl wegen der Corona-Auflagen nur eine reduzierte Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauern teilnehmen kann ▪ Schaffung von Sicherheit, damit große Konzerte, Festivals und Kulturveranstaltungen trotz der Corona-Pandemie wieder geplant werden 	VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen (Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen)	<p>Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag) registrierten Veranstaltung erfolgen</p> <p>(Hinweis: Bei freiwillig abgesagten Veranstaltungen endete die Frist am 31. Januar 2022.)</p> <p>Verwaltung / Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder (Programmstelle in Niedersachsen: NBank)</p>	Zuschuss	<p><u>Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen für Kulturveranstaltungen, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Personen geplant werden ▪ Ausfallabsicherung für den Fall, dass wegen einer Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine Kulturveranstaltung, die für die Wirtschaftlichkeitshilfe registriert war, nicht stattfinden kann ▪ Ausfallabsicherung auch für freiwillig abgesagte Kulturveranstaltungen zwischen dem 18. November 2021 und dem 28. Februar 2022, sofern die Veranstaltung bis zum 31.01.2022 abgesagt und bis zu diesem Datum über die Registrierungsplattform angezeigt wurde (Voraussetzung: Registrierungsdatum i. d. R. bis einschl. 06.12.2021) <p><u>Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen, die ab dem 01. September 2021 geplant sind.</u></p> <p>Dies gilt auch für freiwillig abgesagte Veranstaltungen nach den o. g. Vorgaben</p>	<p><u>Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Pandemiebedingter Verringerung der Personenzahl um mind. 20 % Bezuschussung der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 % ▪ Bei besonders strengen Hygieneauflagen / Begrenzung der Personenzahl auf unter 25 % der Maximalauslastung Erhöhung des Zuschusses bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen möglich ▪ Max. 100.000 Euro pro Veranstaltung ▪ Ausfallabsicherung erfolgt i. H. v. 50 % der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten <p><u>Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 90 % der entstandenen Ausfallkosten bei pandemiebedingter Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung ▪ Max. 8 Mio. Euro pro Veranstaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder ▪ Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Anwendbar sind die allgemeinen Beihilferegeln der AGVO, insbesondere des Artikels 53</p>	<p>Programmwebsite www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/</p> <p>NBank www.nbank.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sonderfonds für Messen und Ausstellungen	Registrierung der Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, jedoch insgesamt spätestens bis zum 28. Februar 2022 (Vorlage einer Kostenkalkulation durch einen prüfenden Dritten)	Private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen	Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten nach dem registrierten Veranstaltungstermin erfolgen, spätestens jedoch bis zum 15. November 2022	Zuschuss	Ausfallabsicherung für Messen und Ausstellungen, deren planmäßiges Durchführungsdatum im Zeitraum vom 25. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 liegt	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 80 % der Ausfallkosten Fördersumme: max. 8 Mio. Euro Entschädigungssumme pro Veranstaltung (Hinweis: Ausgeschlossen ist ein Ausgleich von Schäden, die einen Gesamtbeitrag von 20.000 Euro pro Veranstaltung unterschreiten.)	k. A. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Anwendbar ist die Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen	Programmwebsite: www.sonderfonds-messe.de
Ausfallhonorare für Künstler (BKM)	Vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und Projekte	Freiberufliche Künstler	laufend	Zuschuss	Honorare für ausgefallene Engagements freiberuflicher Künstler, die bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurden	<ul style="list-style-type: none"> Gagen unter 1.000 Euro: max. 60 % des Nettoentgelds Gagen über 1.000 Euro: max. 40 % des Nettoentgelds Obergrenze des Ausfallhonorars: 2.500 Euro 	k. A.	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoeglicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-alle-moeglichkeiten-aus-schoepfen--1749266

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
BKM-Zukunftsprogramm Kino I	<p>Ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder ▪ Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder einem Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder ▪ Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren <p>Zudem Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p>	Kinos	laufend, jedoch sind die vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepassten Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2022	Zuschuss	<p>Investive Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ▪ Smart Data / Kundenbindung / investive Marketingmaßnahmen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren ▪ Barrierefreiheit im Kino ▪ Kassentechnik ▪ Projektions- und Tontechnik ▪ Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung ▪ Ausstattung der Besucherbereiche / Foyer ▪ Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 80 % ▪ Fördersumme: max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist 	Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, d. h. die übrigen 20 % zur Schließung der Finanzierung können durch komplementäre Förderungen oder den Eigenanteil der Kinos gedeckt werden	Filmförderanstalt (FFA) www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-1.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Richtlinie zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film / Medien / COVID-19 / 2021)	<p>Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, die in der Film- und Medienwirtschaft tätig sind und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage Antragssteller muss sicherstellen, dass seine wirtschaftliche Notlage durch die Maßnahme abgemildert werden kann und er damit zur Sicherung des Film- und Medienstandortes Niedersachsen beitragen kann 	In der Film- und Medienwirtschaft tätige KMU, Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts	<p>Stichtage zum Einreichen von Anträgen werden auf der Website der nordmedia veröffentlicht (Bevilligungszeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2022)</p>	Abhängig von Fördergegenstand Zuschuss oder Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> Herstellung von Film- und Medienproduktionen mit Drehtagen in Niedersachsen, die unter Inkaufnahme von Mehrausgaben der COVID-19-Pandemie begonnen oder fortgesetzt werden, sofern dem Antragssteller eine schriftliche Förderzusage der nordmedia vorliegt Betriebsausgaben sowie Investitionen in die Belüftungstechnik ortsfester Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu sechs Sälen (ausgeschlossen: nicht gewerbliche Spielstätten) Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie als „hybride Veranstaltungen“ durchgeführt werden sollen, sofern hierdurch Mehrausgaben und Mindereinnahmen nachweisbar sind und dem Antragssteller eine schriftliche Förderzusage der nordmedia für das Festival vorliegt 	<p>Abhängig von Fördergegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herstellung von Film- und Medienproduktionen – erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen i. H. v. max. 50.000 Euro; bis zu 20 % der nordmedia-Förderung Betriebsausgaben – Zuschuss i. H. v. max. 10.000 Euro pro Spielstätte bei Wiedereröffnung im zweiten Halbjahr 2021 nach pandemiebedingter Schließung im ersten Halbjahr 2021 Investitionen in die Belüftungstechnik – Zuschuss i. H. v. max. 50 % der beihilfefähigen Ausgaben, jedoch max. 30.000 Euro pro Spielstätte Filmfestivals – Zuschuss i. H. v. max. 60.000 Euro; max. 30 % der nordmedia-Förderung 	<p>Z. T. handelt es sich hier um eine zusätzliche Förderung für bereits von der nordmedia geförderte Maßnahmen (s. Fördergegenstand)</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderung erfolgt auf Grundlage der AGVO bzw. alternativ auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020</p>	<p>nordmedia</p> <p>www.nordmedia.de/pages/service/corona_information/index.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind und infolge der COVID-19-Pandemie einen Liquiditätsengpass vorweisen und in ihrer Existenz bedroht sind; d. h. die fortlaufenden Einnahmen reichen für die Zahlungen der fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.12.2022 nicht aus	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind	15. November 2022 Hinweis: Der LSB richtet die Anträge als Erstempfänger an das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) und leitet die Mittel entsprechend weiter	Zuschuss	Billigkeitsleistung zur Eindämmung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Vermeidung von Existenzbedrohungen Anzahl der Anträge: keine Begrenzung, jedoch ist die Fördersumme auf insgesamt 150.000 Euro begrenzt	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 70 % der entstehenden Unterdeckung Fördersumme: max. 150.000 Euro 	Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt	LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) www.lsb-niedersachsen.de/sport-bleibtstark/foerderprogramme-des-landes
Bund-Länder-Förderung „Mobile Luftreiner für Schulen und Kitas“	Einrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter 12 Jahren betreuen (Hinweis: Grundsätzlich ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut werden.)	<ul style="list-style-type: none"> Träger von allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschl. Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren (Ausnahme: Schulen der Erwachsenenbildung) Träger von Kindertageseinrichtungen einschl. Kinderhorte Kindertagespflegepersonen 	Laufend bis 15. Februar 2022 (Bevolligungszeitraum endet spätestens 30.09.2022)	Zuschuss	Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in gemeinschaftlich von Kindern, Erziehern und Pädagogen genutzten Räumen der Kategorie 2 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Hinweis: Kategorie 2 liegt insbesondere vor, sofern die Räumlichkeit nicht über eine Raumlufttechnische Anlage (RLT) mit Frischluft versorgt wird und in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Lüftungsquerschnitt existieren.) Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt, sofern die Maßnahmen ab dem 13.10.2021 begonnen wurden	<ul style="list-style-type: none"> Kauf, Miete oder Leasing sowie Lieferung und Aufstellung Fördersatz: max. 80 % Förderhöchstsumme: max. 4.000 Euro je mobilem Luftreinigungsgerät <p>Zuwendungsfähig ist zudem eine erforderliche Ersteinweisung in Nutzung und Wartung der Geräte mit einer einmaligen Pauschale von max. 500 Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> Doppelförderung sind unzulässig (Kumulierungsverbot) Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen 	Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/foerderrichtlinie-lueften-an-schulen/foerderrichtlinie-mobile-luftreiner-in-schulen-und-kindertageseinrichtungen Nds. Kultusministerium (MK) www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule_neues_schuljahr/faq_schule_in_corona_zeiten/foerderrichtlinie-luftung-in-schule-202653.html#FoerderRL_Schule_KiTa

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022	Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie die bestmöglichen Chancen auf gute Bildung und persönliche Entwicklung zu ermöglichen Antragsberechtigung abhängig von der Maßnahme	Kinder, Jugendliche und Familien	k. A.; abhängig von der Maßnahme – die Umsetzung erfolgt z. T. über <ul style="list-style-type: none"> bereits bestehende Programme <u>oder</u> die Länder – in Niedersachsen über das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ (s. u.) 	Zuschuss / sonstige Unterstützungslösungen Gesamtbudget (bundesweit): 2 Mrd. Euro, davon 122 Mio. Euro für Niedersachsen	Das Programm besteht grds. aus den folgenden vier Säulen: <u>Umsetzung über das Land:</u> 1. <u>Abbau von Lernrückständen</u> (Budget: 1 Mrd. Euro) – Näheres s. u. <u>Umsetzung über den Bund:</u> 2. <u>Förderung der frühkindlichen Bildung</u> (Budget: 150 Mio. Euro): u. a. Aufstockung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sowie der Mittel der Bundesstiftung frühe Hilfen 3. <u>Ermöglichung von Ferienfreizeiten und außerschulischen Angebote</u> (Budget: 530 Mio. Euro): u. a. Kinderfreizeitbonus sowie Aufstockung der Bundesprogramme „Kultur macht stark“ und „Mehrgenerationenhaus“ sowie Mittel für die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) 4. <u>Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule</u> (Budget: 320 Mio. Euro): u. a. Mittel für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende und für die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung	k. A.; abhängig von der Maßnahme	k. A.; abhängig von der Maßnahme	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aufholen-nach-corona Siehe auch separate Euro-Office-Übersicht zum Programm „Aufholen nach Corona – Startklar in Niedersachsen“

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Nds. Kinder- und Jugendprogramm „Startklar in die Zukunft“ für die Jahre 2021 und 2022 (im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“)</p>	<p>Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie die bestmöglichen Chancen auf gute Bildung und persönliche Entwicklung zu ermöglichen</p> <p>Antragsberechtigung abhängig von der Maßnahme (bspw. Landkreise und kreisfreie Städte bzw. Jugendämter, Kommunen, Vereine, Verbände und ehrenamtliche Engagierte)</p>	<p>Kinder, Jugendliche und Familien</p>	<p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p>	<p>Zuschuss / Sonstige Unterstützungsleistungen</p> <p>Gesamtbudget: 222 Mio. Euro, davon 122 Mio. Euro Bundes- und 100 Mio. Euro Landesmittel</p> <p>Hinweis: Zusätzlich sind bundesseitig 70 Mio. Euro für die frühkindliche Bildung vorgesehen, die direkt vom Bund an die Kita-Träger bzw. Kindertageseinrichtung/-pflege weitergeleitet werden.</p>	<p>Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Säule 1 „Abbau von Lernrückständen“ des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (s. o.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Schulbereich</u> (Budget: 189 Mio. Euro): Personelle Unterstützung / digitaler Lerncontent / technische Lufungsunterstützung 2. <u>Außerschulische Angebote und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien</u> (Budget: 33 Mio. Euro): Kinder und Jugendfeste in Kommunen / Schaffung von Jugendplätzen / Sprach-Camps / Schwimmkurse / Sport- und Bewegungscamps / Kunst, Kultur und Kreativität / Digitalisierung Kinder- und Jugendarbeit / Innovationswettbewerb / Unterstützung des Ehrenamts / internationale Jugendarbeit / Unterstützung von Familien in Notlagen / Kinder- und Jugendfreizeiten 	<p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p>	<p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p>	<p>Nds. Staatskanzlei (StK) www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/startklar-in-die-zukunft-kabinetts-beschliesst-kinder-und-jugendprogramm-in-hohe-von-222-millionen-euro-202169.html</p> <p>Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS): www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend-familie-senioren/familien-kinder-und-jugendliche/kinder-jugendliche/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft-203266.html</p> <p>Nds. Kultusministerium: www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/tonne-schule-als-sozialen-ort-starken-aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft-geht-in-die-umsetzung-203776.html und https://bildungsportal-niedersachsen.de/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft</p> <p>Siehe auch separate Euro-Office-Übersicht zum Programm „Aufholen nach Corona – Startklar in Niedersachsen“</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung	<p>Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtungen Träger von Familienbildungsstätten (nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von Familienbildungsstätten) Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen (nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen) das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweser-Ems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegene Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheime i. S. d. Schulfahrtenerlasses genutzt werden auf Landesebene anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII 	<p>Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind und deren Existenz durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist</p>	<p>Abhängig vom Förderzeitraum gelten folgende Antragsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 31. Juli 2022 (für Förderzeitraum 01.11.2021 bis 30. Juni 2022) 31. Oktober 2022 (für Förderzeitraum 01.07. bis 31.12.2022) <p>(Hinweis: Sofern der Antragsteller noch keine Billigkeitsleistung für den bisherigen Förderzeitraum des Programms (20.03.2020 bis 31.10.2021) erhalten hat, kann der Beginn auch vor dem 01.11.2021 liegen.)</p>	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen zur/für</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestandssicherung Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen 	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen zur Bestandssicherung: max. 75 % der im Gesamtzeitraum vom 01.11.2021 bis 31.12.2022 entstandenen Einnahmeausfälle, soweit im selben Zeitraum ein Betriebskostendefizit vorliegt Billigkeitsleistung für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen: Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten, jedoch max. 7.000 Euro für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten bzw. max. 3.500 Euro für alle anderen Einrichtungen Billigkeitsleistung zur Deckung von Stornierungskosten: Erstattung in i. H. v. 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unwendbaren Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen Kombination mit diesen ist zulässig Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 bzw. bei Empfängerinnen und Empfängern, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ggf. auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschluss.</p>	<p>Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):</p> <p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona_sonderprogramm-191715.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Steigerung der Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuer-gesetz (KStG)) sowie gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen (einschl. unselbständige Einheiten eines der o. g. Träger)	laufend bis 30. Juni 2022	Zuschuss	<p>Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen sind Sakralgebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen einschl. Nebenkosten Planungskosten Kosten einer Prognose / eines Sachverständigengutachtens 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme mind. 5.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten 	<p>Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung.</p>	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeffizienz-bei-gemeinn%C3%BCtzigen-Organisationen/index.jsp</p>
Nds. Wasserstoffrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Niedersachsen Voraussetzung ist, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht 	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	In der Richtlinie sind derzeit keine Stichtage genannt (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2022)	Zuschuss	<p>Unterstützt werden soll die Erarbeitung und Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt Prozess- und Organisationsinnovationen <p>Investitionen (Details s. Richtlinie Nr. 2.1.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: max. 8.000.000 Euro je Vorhaben (Begrenzung durch Förderrichtlinienumfang des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO) Fördersatz: Abhängig vom Fördergegenstand und einschlägigen Fördertatbestand der AGVO (i. d. R. zwischen 25 % und 60%) 	<p>Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO.</p>	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Wasserstoffrichtlinie/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Darlehensprogramme und Bürgschaften								
Niedersachsen-Schnellkredit	Freiberuflich Tätige mit bis zu zehn Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> die Betriebsstätte in Niedersachsen haben mind. seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein 	Freiberuflich Tätige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten	Anträge müssen bis spätestens 24. Juni 2022 über die Hausbank bei der NBank eingereicht werden	Darlehen	Kurzfristiger Liquiditätsbedarf, bspw. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> Darlehenshöhe zwischen 10.000 und 300.000 Euro, jedoch max. 50 % des Jahresumsatzes 2019 Endkreditnehmerzins bei 3 % Laufzeit: Fünf, sieben oder zehn Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen grds. möglich; dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Der kumulierte Beihilfewert darf max. 1,8 Mio. Euro betragen. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p>	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp Antragsstellung über Hausbank
KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (KfW-Sonderprogramm 2020)	Soloselbstständige und Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten (und seit mind. 01.01.2019 am Markt)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (jedoch befristet bis 30.04.2022)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> max. 675.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmen bis 10 Mitarbeitern (ab 01.01.2022 max. 850.000 Euro) max. 1,125 Mio. Euro für Unternehmen bis einschließlich 50 Mitarbeitern (ab 01.01.2022 max. 1,5 Mio. Euro) max. 1,8 Mio. Euro für Unternehmen mit mehr 50 als Mitarbeitern (ab 01.01.2022 max. 2,3 Mio. Euro) 	<ul style="list-style-type: none"> Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder grds. erlaubt <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p>	KfW www.kfw.de/078

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
KfW-Unternehmerkredit (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (mind. fünf Jahre am Markt)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (jedoch befristet bis 30.04.2022)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 1,8 Mio. Euro (ab 01.01.2022 bis zu 2,3 Mio. Euro)	Kombination mit anderen Krediten oder Zulaugen/Zuschüsse sowie mit dem KfW-Schnellkredit grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020.	KfW www.kfw.de/037
ERP-Gründerkredit – Universell (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (weniger als fünf Jahre am Markt, jedoch i. d. R. mehr als drei Jahre)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler, Existenzgründer und Unternehmensnachfolger	laufend (jedoch befristet bis 30.04.2022)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 1,8 Mio. Euro (ab 01.01.2022 bis zu 2,3 Mio. Euro)	Kombination mit anderen Krediten oder Zulaugen/Zuschüsse sowie mit dem KfW-Schnellkredit grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Abhängig vom Programmstrang erfolgt die Kreditvergabe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020.	KfW www.kfw.de/073
Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (KfW-Sonderprogramm 2020)	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Mittelständische und große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend (jedoch befristet bis 30.04.2022)	Risikobeteiligung an Konsortialfinanzierungen	Investitionen und Betriebsmittel	KfW-Risikoanteil: mind. 25 Mio. Euro (KfW übernimmt max. 80% des Risikos, jedoch max. 50 % der Gesamtverschuldung)	Abhängig vom Programm, jedoch Kombination mit dem KfW-Schnellkredit grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020.	KfW www.kfw.de/855

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Unternehmen mit mindestens 50%-igem kommunalen Gesellschafterhintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (z. B. Öffentlich-Private Partnerschaften)	laufend (Finanzierung von Betriebsmitteln jedoch befristet bis 30. Juni 2022)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kommunaler und sozialer Unternehmen	max. 50 Mio. Euro (Höchstsumme soll jedoch aufgehoben werden)	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.	KfW www.kfw.de/148
KfW-Studienkredit	Studierende zwischen 18 und 44 Jahren	Studierende an staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen in folgenden Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundständiges Erststudium ▪ Zweitstudium (weiteres grundständiges Studium) ▪ Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium) ▪ Master (postgraduales Studium) Außerdem: Promotion	laufend	Darlehen	Lebenshaltungskosten während des Studiums	zwischen 100 und 650 Euro monatlich (Zinssatz von 0 % für das gesamte Jahr 2021)	Kombination mit BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), dem BAföG-Bankdarlehen und mit dem Bildungskredit möglich	KfW www.kfw.de/174

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Liquiditätssicherung mit Bürgschaft des Bundes (Corona-Hilfe der Rentenbank)	<p>Unternehmen (unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart)</p> <ul style="list-style-type: none"> der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau der Forstwirtschaft der Fischerei und Aquakultur <p>sofern sie aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs Liquiditätsbedarf haben und sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden.</p>	Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur	<p>laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2022)</p> <p>Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort bis zum 30. April 2022 beantragt werden. Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Coronapandemie ausgelöst wurde. 	Darlehen (für kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zusätzlicher Zuschuss möglich)	Betriebsmittel, Lohnkosten und andere notwendige betriebliche Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> Darlehen werden bei KMU zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt Beantragt werden können Darlehen von 10.000 Euro bis 3 Mio. Euro KMU kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewährt werden 	<p>Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderzuschüsse aus diesem Programm werden nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und Bürgschaften auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt.</p>	<p>Rentenbank</p> <p>www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung</p>
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	<p>In den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 müssen mind. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt worden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie mind. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 	Branchenübergreifende Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte	<p>laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2022)</p> <p>Hinweis: Eine Antragstellung muss bis zum 30. April 2022 erfolgen.</p>	<p>Stabilisierungsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> Staatsgarantien (Bürgschaften) Direkte staatliche Beteiligungen (Rekapitalisierungen) Garantien für Anleihen 	Übernahme von Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen sowie staatliche Beteiligungen	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> Bürgschaften grds. nur möglich, wenn das KfW-Sonderprogramm keine Anwendung finden kann, Bedarf nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Länder oder das Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-/Länderbürgschaften) abgedeckt wird oder der WSF parallel zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme übernimmt Kombination der stillen Beteiligungen (Rekapitalisierungen) mit Förderprogrammen möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts erfolgt 	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)</p> <p>www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Großbürgschaftsprogramm des Bundes	k. A.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend	Bürgschaft	Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen	Bürgschaftsbeträge ab 20 Mio. Euro	Kombination von Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergschaften-laenderbund.html</p> <p>PwC www.pwc.de/de/covid-19-gemeinsam-durch-die-krise-navigieren/buergschaftsprogramme-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups	k. A.	Start-ups und kleine Mittelständler	Abhängig vom Instrument: <ul style="list-style-type: none"> Säule 1 – Corona-Matching Fazilität: Frist endete zum 30.06.2021 Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler: Laufend bis zum 30.06.2022 	Wagniskapitalfinanzierung / Beteiligungskapital	Umsetzung über zwei Säulen: <ul style="list-style-type: none"> Säule 1 - Corona-Matching Fazilität Wagniskapitalfonds: für private Investmentfonds (über die KfW-Bank) Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1 Förderung zusammen mit den Ländern mittels Beteiligungen. In Niedersachsen Umsetzung über die NBank / NBank Capital (über die Programme NBeteiligung / NSeed / NVenture) sowie über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) (dort über den Stabilitätsfonds) 	Abhängig von Instrument	Kombination mit anderen Corona-Hilfen grds. möglich	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html bzw. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-wir-setzen-unsere-unterstuetzung-fuer-start-ups-kleine-mittelstaendler-fort.html KfW Capital https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/ KfW-Bank www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html NBank www.nbank.de/Service/News/Beteiligungskapital.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/NVenture/index.jsp MBG Hannover www.mbg-hannover.de/ueber-uns/mbg-stabilitaetsfonds-2020/

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
----------	--------------------------------------	-------------	--------------	-------------------	------------------	------------------------	-------------	----------------------------------

Weitere Programme – derzeit noch in Planung

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.

Für Ausdruck der Übersicht bitte DIN-A3-Format verwenden.